689

Bundesgesetzblatt

Teil I Z 5702 A

1984 Ausgegeben zu Bonn am 25. Mai 1984 Nr. 22

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Vierte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Vom 18. Mai 1984

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) wird verordnet:

Artikel 1
Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1197), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz zur Bezeichnung der Schiffssicherheitsverordnung wird wie folgt gefaßt:

   „(Schiffssicherheitsverordnung – SchSV)".

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Für Fischereifahrzeuge gelten nur § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 5 und 12, die §§ 16 bis 22, 23 bis 28 sowie § 50 Abs. 2, soweit er die Ausrüstung mit Funkanlagen betrifft, und die §§ 66 und 74 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6, 11 bis 26, 39 Buchstaben b und c und Nr. 45."

3. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „ein seegängiges Wasserfahrzeug" und dem nachfolgenden Beistrich die Worte „dessen Kiel vor dem 1. Juni 1984 gelegt worden ist und" eingefügt.

4. § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. für Fahrgastschiffe in der Nationalen Fahrt und Sportanglerfahrzeuge (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4),".

5. Nach § 22 wird folgendes neues Kapitel III eingefügt:

„Kapitel III
Rettungsmittel

§ 22 a
Ausrüstung mit Überlebensanzügen

(1) Frachtschiffe, die mit offenen Rettungsbooten ausgerüstet sind, müssen zugelassene Überlebensanzüge mit Wärmeisolierung für die im Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis angegebene Gesamtzahl von Personen an Bord mitführen. Die Anzüge müssen so beschaffen sein, daß die Körperkerntemperatur des Trägers um nicht mehr als 2 °C sinkt, wenn dieser aus mindestens 4,5 m Höhe in ruhiges, fließendes Wasser mit einer Temperatur zwischen 0 °C und + 2 °C springt und sich anschließend darin mindestens 6 Stunden lang aufhält. Beim Sprung ins Wasser und beim Aufenthalt darin darf die in den Überlebensanzügen eingedrungene Wassermenge die Masse von 500 g nicht überschreiten.

(2) Frachtschiffe, die mit Rettungsbooten mit fester Überdachung ausgerüstet sind, müssen für jedes an Bord befindliche Rettungsboot mindestens drei zugelassene Überlebensanzüge mit Wärmeisolierung mitführen.

(3) Fahrgast- und Frachtschiffe, die mit Bereitschaftsbooten ausgerüstet sind, müssen für jede Person, die als Besatzung des Bereitschaftsbootes vorgesehen ist, einen zugelassenen Überlebensanzug mit Wärmeisolierung mitführen. Dies gilt nicht für Schiffe, auf denen die nach Satz 1 erforderliche Anzahl von Anzügen bereits nach Absatz 1 oder 2 mitgeführt wird.

(4) Die Überlebensanzüge sind gut zugänglich an dem in der Sicherheitsrolle bezeichneten zentralen Sammelplatz aufzubewahren. Ist kein zentraler Sammelplatz vorhanden, sind die Überlebensanzüge in der Nähe der Einbootungsdecks und von beiden Schiffsseiten gut erreichbar aufzubewahren; dieser Platz ist deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(5) Bei Schiffen, die nach den Absätzen 1 und 2 mit Überlebensanzügen ausgerüstet sind, brauchen abweichend von § 42 Abs. 8 Nr. 17 die Rettungsboote nicht mit Folien zum Schutz gegen Unterkühlung ausgerüstet zu sein."

Die bisherigen Kapitel III und IV werden Kapitel IV und V.

6. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz, werden die Worte „Entfernung vom nächsten Land" durch die Worte „Entfernung von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. bei Nebel mit einer Sichtweite

a) von weniger als 500 Meter oder

b) zwischen 500 und 1 000 Meter, wenn kein einwandfrei arbeitendes Radargerät vorhanden und außer dem Schiffsführer keine weitere fachkundige Person zur Bedienung des Radargerätes an Bord ist."

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Fahrtbeschränkungen für Fahrgastschiffe und Sportanglerfahrzeuge".

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Fahrgastschiffe und Sportanglerfahrzeuge, die nicht den Vorschriften des Kapitels II-1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und nicht den Vorschriften des § 35 dieser Verordnung entsprechen, dürfen einen Abstand von 10 Seemeilen von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser nicht überschreiten. Hat die See-Berufsgenossenschaft vor dem 1. April 1984 ein Schiffssicherheitszeugnis nach § 13 Abs. 3 für einen Fahrtbereich erteilt, der über die Fahrtbeschränkungen nach Satz 1 hinausreicht, können Ausnahmen zugelassen werden; dabei darf der Fahrtbereich nicht erweitert werden."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sportanglerfahrzeuge dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, in jedem Fall aber zwischen 8 und 17 Uhr fahren. Bei aufkommendem Starkwind (6 und 7 Beaufort) oder bei Sturm- und Starkwindwarnungen muß unverzüglich Landschutz aufgesucht, bei aufkommendem Sturm (8 Beaufort und mehr) muß unverzüglich der nächste Hafen angelaufen werden. Die Fahrt darf nicht angetreten werden, wenn die in § 51 Abs. 2 genannten Umstände vorliegen."

d) In Absatz 3 werden die Worte „Abstand von 5 Seemeilen von der Küste" durch die Worte „Abstand von 5 Seemeilen von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser" ersetzt.

8. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 43 wie folgt gefaßt:

„43. einer Vorschrift des § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 über Fahrtbeschränkungen für Fahrgastschiffe oder Sportanglerfahrzeuge zuwiderhandelt,".

b) Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) der Nummern 27 bis 32,".

9. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Die laufende Nummer 20 wird gestrichen.

b) Die bisherige laufende Nummer 21 wird laufende Nummer 20.

c) Die Fußnote [6]) wird gestrichen.

Artikel 2

Neufassung der Schiffssicherheitsverordnung

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Schiffssicherheitsverordnung in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt und des § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 5 am 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft. Die dort genannten Überlebensanzüge müssen spätestens bei der nächsten für das betreffende Schiff nach dem 1. Oktober 1984 fälligen Pflichtbesichtigung an Bord sein.

Bonn, den 18. Mai 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz

Vom 22. Mai 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 1, des § 24 Abs. 1, des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Saatgutverordnung – Landwirtschaft vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 963, 1234), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 987), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;

   b) folgender Absatz wird angefügt:

   „(2) Handelssaatgut von Blauer Lupine außer bitterstoffarmen Sorten darf bis zum 30. Juni 1987 zugelassen und bis zum 31. August 1988 vertrieben werden."

2. In Anlage 3 Nr. 3.1.3 wird folgende Zeile angefügt:

2	3	4	5	6	7
„H	75	20	15	97	1,5 [7])

8	9	10	11	12	13
1,3 [7])	0,3			0 [9])	0 [9])

14	15	16
20 [9])	1000	[15]) [16])".

Artikel 2

Die Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 987), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit außer bei Packungen, deren Verpackungsmaterial das Saatgut vor Einwirkungen der Luftfeuchtigkeit weitgehend schützt (Keimschutzpackungen); anstelle des Wirtschaftsjahres kann das Ende des Wirtschaftsjahres angegeben werden, ".

2. § 45 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   „§ 45
   Übergangsvorschrift

   Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut und Packungen von Standardsaatgut dürfen nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 25. Mai 1984 geltenden Fassung noch bis zum 30. Juni 1989 hergestellt und gekennzeichnet sowie bis zum 30. Juni 1990 vertrieben werden."

3. In Anlage 6 werden die Worte „Kennzeichnung (Monat, Jahr)" durch die Worte „Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit oder Ende dieses Wirtschaftsjahres" ersetzt.

Artikel 3

Die Rebenpflanzgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1727), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Blindholz" durch die Worte „, Blindholz, Wurzelreben und Pfropfreben" ersetzt.

2. In Anlage 3 Nr. 2 werden folgende Nummern angefügt:

	1	2
„2.4.	Wurzelreben	100
2.5.	Pfropfreben	50 oder 100".

Artikel 4

Die Gleichstellungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2319), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 987), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nr. 5, § 3 Satz 1 Nr. 7 und in § 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „30. Juni 1983" durch die Angabe „31. Dezember 1984" ersetzt.

2. § 4 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. die Anerkennungen in Polen bis zum 31. Januar 1984 sowie in Österreich und der Schweiz bis zum 30. Juni 1985 erteilt worden sind."

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1984, Artikel 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung

Vom 22. Mai 1984

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 20 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) eingefügten § 1587 a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Barwert-Verordnung

Die Verordnung zur Ermittlung des Barwertes einer auszugleichenden Versorgung nach § 1587 a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Barwert-Verordnung) vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 4 werden durch folgende §§ 2 bis 5 ersetzt:

„§ 2

Barwert einer zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht volldynamischen Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung

(1) Der Barwert einer Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung, deren Wert zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht in gleicher Weise steigt wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, wird ermittelt, indem der Jahresbetrag der nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auszugleichenden Versorgung mit dem Kapitalisierungsfaktor vervielfacht wird, der sich aus den anliegenden Tabellen 1 bis 3 ergibt.

(2) Ist eine Versorgung wegen Alters und Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugesagt oder besteht aus sonstigen Gründen hierauf eine Anwartschaft, so ist die Tabelle 1 anzuwenden. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 1 um 8 vom Hundert, mindestens jedoch auf die sich nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ergebenden Werte, zu erhöhen. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 1 um 5 vom Hundert, höchstens aber um 25 vom Hundert, zu kürzen. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, so sind die Werte der Tabelle 1 um 60 vom Hundert zu erhöhen.

(3) Ist nur eine Altersversorgung zugesagt oder besteht aus sonstigen Gründen hierauf eine Anwartschaft, so ist die Tabelle 2 anzuwenden. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 2 um 14 vom Hundert zu erhöhen. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 2 um 9 vom Hundert, höchstens aber um 75 vom Hundert, zu kürzen. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, so sind die Werte der Tabelle 2 um 55 vom Hundert zu erhöhen.

(4) Ist nur eine Versorgung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugesagt oder besteht aus sonstigen Gründen hierauf eine Anwartschaft, so ist die Tabelle 3 anzuwenden. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter für den Beginn der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 3 um 6 vom Hundert zu kürzen. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 3 um 3 vom Hundert zu erhöhen. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise

wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, so sind die Werte der Tabelle 3 um 65 vom Hundert zu erhöhen. Der erhöhte Wert darf bei Tabelle 3 jedoch nicht den Vervielfacher übersteigen, der sich bei der Anwendung der Tabelle 1 ergäbe. Bei einer steigenden Anwartschaft richtet sich der Jahresbetrag der auszugleichenden Rente nach der Versorgung, die sich bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Höchstalter ergäbe.

(5) Ist der Wert einer Tabelle zu erhöhen oder zu kürzen, weil der Beginn der Altersrente oder das Höchstalter für den Beginn der Rente vor oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, so ist diese Erhöhung oder Kürzung zunächst ohne Rücksicht darauf durchzuführen, ob der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise steigt wie der Wert einer volldynamischen Versorgung. Steigt der Wert einer Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, so ist der nach Satz 1 erhöhte oder gekürzte Wert um den maßgebenden Vomhundertsatz zu erhöhen.

§ 3

Barwert einer nur bis zum Leistungsbeginn volldynamischen Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung

(1) Der Barwert einer Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung, deren Wert nur bis zum Leistungsbeginn in gleicher Weise steigt wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, wird ermittelt, indem der Jahresbetrag der nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auszugleichenden Versorgung mit dem Kapitalisierungsfaktor vervielfacht wird, der sich aus den anliegenden Tabellen 4 bis 6 ergibt.

(2) Ist eine Versorgung wegen Alters und Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugesagt oder besteht aus sonstigen Gründen hierauf eine Anwartschaft, so ist die Tabelle 4 anzuwenden. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 4 um 4,5 vom Hundert, mindestens jedoch auf die sich nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ergebenden Werte, zu erhöhen. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 4 um 4 vom Hundert, höchstens aber um 20 vom Hundert, zu kürzen.

(3) Ist nur eine Altersversorgung zugesagt oder besteht aus sonstigen Gründen hierauf eine Anwartschaft, so ist die Tabelle 5 anzuwenden. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 5 um 6 vom Hundert zu erhöhen. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 5 um 6 vom Hundert, höchstens aber um 60 vom Hundert, zu kürzen.

(4) Ist nur eine Versorgung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugesagt oder besteht aus sonstigen Gründen hierauf eine Anwartschaft, so ist die Tabelle 6 anzuwenden. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter für den Beginn der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 6 um 8 vom Hundert zu kürzen. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 6 um 6 vom Hundert zu erhöhen. Der erhöhte Wert darf bei Tabelle 6 jedoch nicht den Vervielfacher übersteigen, der sich bei Anwendung der Tabelle 4 ergäbe. Bei einer steigenden Anwartschaft richtet sich der Jahresbetrag der auszugleichenden Rente nach der Versorgung, die sich ohne Berücksichtigung der Dynamik bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Höchstalter ergäbe.

§ 4

Barwert einer Anwartschaft auf eine zeitlich begrenzte Versorgung

(1) Zur Ermittlung des Barwertes einer Anwartschaft auf eine zeitlich begrenzte Versorgung ist zunächst nach § 2 oder § 3 zu verfahren. Der danach ermittelte Betrag ist gemäß Absatz 2 zu kürzen.

(2) Für jedes Jahr, um das die in der Versorgungsregelung vorgesehene Laufzeit 10 Jahre unterschreitet, ist ein Abschlag von 10 vom Hundert vorzunehmen. Wird eine Versorgung allein wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nur bis zu dem in der Versorgungsregelung vorgesehenen Höchstalter gewährt, ist ein Abschlag von 50 vom Hundert vorzunehmen, wenn sich nicht nach Satz 1 ein höherer Kürzungsbetrag ergibt. Der Barwert ist jedoch nicht höher als die Summe der vom Ende der Ehezeit an noch zu erwartenden Leistungen, wenn unterstellt wird, daß der Versorgungsfall zum Ende der Ehezeit eingetreten ist.

§ 5

Barwert einer bereits laufenden, zumindest ab Leistungsbeginn nicht volldynamischen Versorgung

(1) Der Barwert einer bereits laufenden lebenslangen Versorgung, deren Wert zumindest ab Leistungsbeginn nicht in gleicher Weise steigt wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, wird ermittelt, indem der Jahresbetrag der nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 3, 4 oder 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auszugleichenden Leistung mit dem Kapitalisierungsfaktor vervielfacht wird, der sich aus der anliegenden Tabelle 7 ergibt.

(2) Zur Ermittlung des Barwertes einer bereits laufenden Versorgung, deren Wert zumindest ab Leistungsbeginn nicht in gleicher Weise steigt wie der Wert einer volldynamischen Versorgung und die zeitlich begrenzt ist, ist zunächst nach Absatz 1 zu verfahren. Von dem danach ermittelten Betrag ist für jedes Jahr, um das die Restlaufzeit 10 Jahre unterschreitet, ein Abschlag von 10 vom Hundert vorzunehmen. Der Barwert ist jedoch nicht höher als die Summe der vom Ende der Ehezeit an noch zu erwartenden Leistungen."

2. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden §§ 6 bis 8.

3. Die Tabellen 1 bis 4 werden durch die anliegenden Tabellen 1 bis 7 ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 Nr 12 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Tabelle 1

Barwert einer zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht volldynamischen Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters und Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 2 Abs. 2)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	1,0	45	3,0
26	1,1	46	3,2
27	1,1	47	3,3
28	1,2	48	3,5
29	1,3	49	3,7
30	1,3	50	3,9
31	1,4	51	4,2
32	1,5	52	4,4
33	1,6	53	4,6
34	1,7	54	4,9
35	1,8	55	5,1
36	1,9	56	5,4
37	2,0	57	5,7
38	2,1	58	6,0
39	2,2	59	6,3
40	2,3	60	6,6
41	2,4	61	7,0
42	2,5	62	7,4
43	2,7	63	7,8
44	2,8	64	8,4
		ab 65	9,0

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 8 vom Hundert, mindestens jedoch auf die sich nach Tabelle 2 und der Anmerkung 1 hierzu ergebenden Werte, zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 5 vom Hundert, höchstens aber um 25 vom Hundert, zu kürzen.
2. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, so sind die Werte dieser Tabelle um 60 vom Hundert zu erhöhen.

Tabelle 2

Barwert einer zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht volldynamischen Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters (§ 2 Abs. 3)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	0,7	45	2,3
26	0,8	46	2,4
27	0,8	47	2,6
28	0,9	48	2,7
29	0,9	49	2,9
30	1,0	50	3,1
31	1,0	51	3,3
32	1,1	52	3,5
33	1,1	53	3,7
34	1,2	54	4,0
35	1,3	55	4,3
36	1,3	56	4,6
37	1,4	57	4,9
38	1,5	58	5,2
39	1,6	59	5,6
40	1,7	60	6,1
41	1,8	61	6,5
42	1,9	62	7,0
43	2,0	63	7,6
44	2,1	64	8,3
		ab 65	9,0

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 14 vom Hundert zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 9 vom Hundert, höchstens aber um 75 vom Hundert, zu kürzen.
2. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, so sind die Werte dieser Tabelle um 55 vom Hundert zu erhöhen.

Tabelle 3

Barwert einer zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht volldynamischen Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 2 Abs. 4)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 29	0,6
30 bis 39	1,0
40 bis 45	1,5
46 bis 51	2,0
52 bis 60	2,4
61 bis 62	1,9
63	1,4
64	0,8
ab 65	0,4

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter für den Beginn der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 6 vom Hundert zu kürzen; für jedes Jahr, um das das Höchstalter nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 3 vom Hundert zu erhöhen.
2. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, so sind die Werte dieser Tabelle um 65 vom Hundert zu erhöhen.
3. Der erhöhte Wert darf bei dieser Tabelle jedoch nicht den Vervielfacher übersteigen, der sich bei Anwendung der Tabelle 1 ergäbe.

Tabelle 4

Barwert einer nur bis zum Leistungsbeginn volldynamischen Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters und Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 3 Abs. 2)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	6,7	45	7,2
26	6,7	46	7,3
27	6,8	47	7,3
28	6,8	48	7,4
29	6,8	49	7,4
30	6,8	50	7,5
31	6,8	51	7,5
32	6,8	52	7,6
33	6,9	53	7,7
34	6,9	54	7,7
35	6,9	55	7,8
36	6,9	56	7,9
37	7,0	57	8,0
38	7,0	58	8,1
39	7,0	59	8,1
40	7,0	60	8,2
41	7,1	61	8,4
42	7,1	62	8,5
43	7,1	63	8,6
44	7,2	64	8,8
		ab 65	9,0

Anmerkung:

Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 4,5 vom Hundert, mindestens jedoch auf die sich nach Tabelle 5 und der Anmerkung 1 hierzu ergebenden Werte, zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 4 vom Hundert, höchstens aber um 20 vom Hundert, zu kürzen.

Tabelle 5

Barwert einer nur bis zum Leistungsbeginn volldynamischen Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters (§ 3 Abs. 3)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	6,2	45	6,6
26	6,2	46	6,7
27	6,2	47	6,7
28	6,2	48	6,8
29	6,2	49	6,8
30	6,2	50	6,9
31	6,2	51	7,0
32	6,3	52	7,0
33	6,3	53	7,1
34	6,3	54	7,2
35	6,3	55	7,3
36	6,3	56	7,4
37	6,4	57	7,5
38	6,4	58	7,6
39	6,4	59	7,8
40	6,4	60	7,9
41	6,5	61	8,1
42	6,5	62	8,3
43	6,5	63	8,5
44	6,6	64	8,7
		ab 65	9,0

Anmerkung:

Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 6 vom Hundert zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 6 vom Hundert, höchstens aber um 60 vom Hundert zu kürzen.

Tabelle 6

Barwert einer nur bis zum Leistungsbeginn volldynamischen Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 3 Abs. 4)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 29	3,3
30 bis 39	3,3
40 bis 45	3,4
46 bis 51	3,5
52 bis 60	3,2
61 bis 62	2,1
63	1,4
64	0,8
ab 65	0,4

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter für den Beginn der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 8 vom Hundert zu kürzen; für jedes Jahr, um das das Höchstalter nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 6 vom Hundert zu erhöhen.
2. Der erhöhte Wert darf bei dieser Tabelle jedoch nicht den Vervielfacher übersteigen, der sich bei Anwendung der Tabelle 4 ergäbe.

Tabelle 7

Barwert einer bereits laufenden lebenslangen und zumindest ab Leistungsbeginn nicht volldynamischen Versorgung
(§ 5)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	6,7	55	10,3
26	7,0	56	10,2
27	7,3	57	10,1
28	7,6	58	10,0
29	7,9	59	9,9
30	8,1	60	9,8
31	8,4	61	9,6
32	8,6	62	9,5
33	8,8	63	9,3
34	9,0	64	9,2
35	9,2	65	9,0
36	9,5	66	8,7
37	9,7	67	8,5
38	9,9	68	8,2
39	10,1	69	7,9
40	10,2	70	7,7
41	10,3	71	7,4
42	10,4	72	7,1
43	10,4	73	6,9
44	10,4	74	6,6
45	10,4	75	6,4
46	10,4	76	6,1
47	10,4	77	5,9
48	10,4	78	5,6
49	10,4	79	5,4
50	10,4	80	5,1
51	10,4	81	4,9
52	10,4	82	4,7
53	10,4	83	4,5
54	10,3	84	4,3
		ab 85	4,0

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 18. Mai 1984

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „OPTICA 1984 – Internationale Fachmesse für Augenoptik mit Jahreskongreß der WVAO"
   vom 26. bis 29. Mai 1984 in Köln
2. „Internationale Computer Show Köln 1984"
   vom 14. bis 17. Juni 1984 in Köln
3. „telematica 84 – Fachmesse und Fachkongress für Bildschirmtext, Kabelkommunikation, Mikrocomputer"
   vom 18. bis 21. Juni 1984 in Stuttgart
4. „Ausstellungen im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Preisrichter-Kollegiums für den Bundespreis ‚GUTE FORM 1984' – Sport, Freizeit, Gesundheit – Design für den Menschen"
   vom 23. bis 27. Juli 1984 in Darmstadt
5. „ISPO 84 Herbst – 21. Internationale Sportartikelmesse"
   vom 6. bis 9. September 1984 in München
6. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel"
   vom 9. bis 11. September 1984 in Köln
7. „Internationale Gartenfachmesse"
   vom 9. bis 11. September 1984 in Köln
8. „IFMA – Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung"
   vom 20. bis 24. September 1984 in Köln
9. „IKOFA 84 – 15. Internationale Fachmesse der Ernährungswirtschaft"
   vom 21. bis 26. September 1984 in München
10. „Internationale Messe KIND + JUGEND Köln"
    vom 28. bis 30. September 1984 in Köln
11. „9. Design-Börse"
    vom 2. bis 6. Oktober 1984 in Essen
12. „dentechnica 1984 – Internationaler Zahntechniker-Kongreß mit Fachausstellung für das zahntechnische Laboratorium"
    vom 3. bis 6. Oktober 1984 in Köln
13. „photokina – Weltmesse der Photographie – Photo – Film – Video – Audiovision"
    vom 10. bis 16. Oktober 1984 in Köln
14. „ORGATECHNIK Köln 1984 – 5. Internationale Büromesse"
    vom 25. bis 30. Oktober 1984 in Köln
15. „Objecta 84 – Internationale Messe + Kongress für Objekt-Pflege, -Service, -Instandhaltung"
    vom 12. bis 16. November 1984 in Düsseldorf
16. „ELECTRONICA 84 – 11. Internationale Fachmesse für Bauelemente und Baugruppen der Elektronik"
    vom 13. bis 17. November 1984 in München
17. „MEDICA 84 – 16. Internationaler Kongreß und Ausstellung"
    vom 21. bis 24. November 1984 in Düsseldorf

Bonn, den 18. Mai 1984

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 19. Mai 1984

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt